

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/09 Ba/Hak

Wien, 30. März 2009

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 16. 2. 2009,
GZ: BMASK-462.103/0001-III/8/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Gegen die vorgesehenen Änderungen werden keine Einwände erhoben.

Angesichts der Tatsache, dass weder bei den Gebietskrankenkassen noch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Zwischenmeister (Stückmeister) zur Versicherung gemeldet sind, wird angeregt, die bestehenden Regelungen für Zwischenmeister (Stückmeister) im ASVG (§§ 5 Abs. 1 Z 10, 8 Abs. 2 lit a, 7 Z 2 lit b, 49 Abs. 5, 192) ebenfalls zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: